

Firmenstempel

Ort, Datum		
Sachbearbeiter(in)		
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
E-Mail		

Erklärung des Drittschuldners zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach § 840 (ZPO)*)

der	Ort
als Vollstreckungsbehörde in	
Familienname, Vorname(n)	
vom	gegen den Schuldner
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
wegen eines Betrages von	
EUR	

zu 1	<input type="checkbox"/> Ich erkenne die gepfändete Forderung als begründet an und bin bereit zu zahlen.
	<input type="checkbox"/> Wir erkennen die gepfändete Forderung als begründet an und sind bereit zu zahlen.
	Datum
	Die Forderung ist am _____ fällig.
	Zahlung wird <input type="checkbox"/> nach Befriedigung der Vorfändungen <input type="checkbox"/> der unter Nr. 2 angegebenen Ansprüche Datum
frühestens am _____ erfolgen.	
<input type="checkbox"/> Der Schuldner hat keine Forderungen mehr. <input type="checkbox"/> Das <input type="checkbox"/> Arbeits- <input type="checkbox"/> Miet- <input type="checkbox"/> Pacht- <input type="checkbox"/> Vertrags- <input type="checkbox"/> verhältnis Datum	
besteht seit dem _____ nicht mehr.	
<input type="checkbox"/> Der Schuldner wird nicht beschäftigt. <input type="checkbox"/> Name und Anschrift sind unbekannt.	
zu 2	<input type="checkbox"/> Ansprüche anderer Personen an die gepfändete Forderung bestehen nicht; Art der Ansprüche
	<input type="checkbox"/> wurden geltend gemacht wegen Datum
seit dem _____ in Höhe von _____ EUR	
zu 3	<input type="checkbox"/> Vorfändungen liegen nicht vor; Art der Ansprüche
	<input type="checkbox"/> wurden geltend gemacht wegen Datum
seit dem _____ in Höhe von _____ EUR	
zu 4	<input type="checkbox"/> Für das Konto wurde gemäß § 850 I ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet am Datum
zu 5	<input type="checkbox"/> Bei dem Konto handelt es sich um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO
Bemerkungen:	
Unterschrift des Drittschuldners ►	

Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der oben bezeichneten Behörde zu übersenden!

***) § 840 (ZPO) lautet:**

Erklärungspflicht des Drittschuldners.

- (1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:
1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
 3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;
 4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 850I die Unpfändbarkeit

- des Guthabens angeordnet worden ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 handelt.
- (2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.
- (3) Die Erklärung des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Fall sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.